

Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die Entschädigung von durch der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., den 21.07.1997

**Gemeinde Hagen a.T.W.**  
Der Gemeindedirektor  
Karthus

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15 vom 15. August 1997

252

### **Änderungssatzung (2. Änderung) zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wallenhorst vom 27.11.1990**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung des Nieders. Wassergesetzes vom 16. November 1995 (Nds. GVBl. S. 425) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 15.07.1997 folgende Änderung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wallenhorst vom 27.11.1990 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Für Grundstücke, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung durch die Gemeinde erschlossen werden, endet die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

##### **§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschl. aller technischen Einrichtungen wie

- a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlußleitungen, Reinigungsschächte und Pumpstationen, Rückhaltebecken und Revisionsschächte, diese allerdings ausschl. bei der Schmutzwasserkanalisation, und zwar nur für die Grundstücke, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung von der Gemeinde erschlossen werden,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das in Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen.

##### **§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gemeinde läßt die Anschlußkanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen, und zwar bei der Schmutzwasserkanalisation einschl. des Revisionsschachtes.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst den 15.07.1997

**Gemeinde Wallenhorst**

gez. Lahrmann  
Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15 vom 15. August 1997

253

### **Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Bad Laer**

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 10.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer bestellt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Bestellung endet ohne besonderen Beschluß mit Beendigung der jeweiligen Wahlperiode.

#### **§ 2**

##### **Tätigkeit**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Insbesondere obliegen ihr die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern in Gleichstellungsfragen unter Ausschluß von Rechtsberatungen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Sprechstunden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Erstellen von Informationsmaterial und Beteiligung an Veranstaltungen
- Kontaktpflege zu Verbänden, Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten, Unternehmen, Verwaltungen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen (z.B. Kirchen, Schulen, Vereinen) mit dem Ziel, die Situation der Frauen durch Anregungen, Verhandlungen und Vermittlungsbemühungen gegenüber dem jeweils Verantwortlichen zu verbessern
- Vorlage von Empfehlungen, die die Gleichstellungsbemühungen der Gemeinde fördern und vorhandene Diskriminierungen abbauen helfen
- Kooperation und Erfahrungsaustausch mit Gleichstellungsbeauftragten anderer Gebietskörperschaften mit dem Ziel, die Effektivität der örtlichen Aufgabenerfüllung zu steigern.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte legt dazu dem Rat einen Entwurf vor.

### § 3

#### Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Gemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

### § 4

#### Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 53 NGO und der Ortsräte teilnehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, daß ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, eines seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuß, so hat der Gemeindedirektor den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf die Beschlußvorschläge für den Verwaltungsausschuß entsprechend anzuwenden. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeiten zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

### § 5

#### Beteiligungsrechte

Der Gemeindedirektor hat die ehrenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Gemeindedirektor hat sicherzustellen, daß Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

### § 6

#### Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

### § 7

#### Ausstattung

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in angemessener Weise räumliche und sachliche Ausstattung sowie personelle Hilfe durch die Verwaltung zukommen zu lassen. Es ist für die Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Konferenzen etc. ein Haushaltsansatz zu bilden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Laer, den 10.07.1997

Gemeinde Bad Laer

(Siegel)

Knemeyer  
Bürgermeister

Wächter  
Gemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15 vom 15. August 1997

254

### Satzung über Wochenmärkte der Gemeinde Belm vom 02. Juli 1997

Aufgrund der §§ 67 ff Gewerbeordnung in der Fassung vom

1.1.1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Belm am 02. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zeitpunkt

- (1) Die Gemeinde Belm betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag auf dem Marktplatz in Belm statt. Er beginnt um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt der Markt aus, sofern im Einzelfall kein anderer Werktag als Markttag bestimmt worden ist.

### § 2

#### Einschränkungen des Verkehrs

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit.

### § 3

#### Marktwaren

Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren zulässig.

### § 4

#### Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Gemeinde Belm weist den Marktbenutzern, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen (Marktbesucher), die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Bei der Zuweisung werden die Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einreichung berücksichtigt. Es ist auf ein vielseitiges und ausgewogenes Waren- und Leistungsangebot zu achten. Bei Marktbesuchern, die den Markt der Gemeinde Belm seit längerer Zeit gleichmäßig besuchen, bedarf es einer Antragstellung nicht.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Belm versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Marktbesucher die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
  - d) bei Geschäften, mit denen besondere Gefahren verbunden sind, vom Marktbesucher keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (3) Die Platzverteilung erfolgt an Ort und Stelle. Bei ihr muß der Marktbesucher selbst oder sein Vertreter zugegen sein.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes gilt grundsätzlich für die Dauer des Marktes. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund aufgehoben werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Aufhebung liegt insbesondere vor, wenn